



Brüssel, den 10. Juni 2021  
(OR. en)

9484/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0071(COD)**

---

---

CODEC 831  
COVID-19 245  
JAI 674  
POLGEN 94  
FRONT 218  
FREMP 162  
IPCR 77  
VISA 122  
MI 434

SAN 365  
TRANS 367  
COCON 43  
COMIX 306  
SCHENGEN 52  
AVIATION 147  
PHARM 115  
RELEX 515  
TOUR 43

#### A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (erste Lesung)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. März 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 AEUV Buchstabe c stützt, übermittelt.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 21. Mai 2021 die mit dem Europäischen Parlament in Trilogen erzielte Einigung gebilligt und den Vorsitz ermächtigt, einen Brief an den Vorsitz des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zu richten, in dem bestätigt wird, dass – falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung der Anlage zu diesem Brief (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte – der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird.

---

<sup>1</sup> Dok. 7129/21.

3. Das Europäische Parlament hat am 9. Juni 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt<sup>2</sup>.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung am 9. Juni 2021 beschossen, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 26/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
5. Die Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Ratstagung, die im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, veröffentlicht werden soll, ist in Addendum 1 wiedergegeben. Die Erklärungen Österreichs und Bulgariens für das Protokoll über die Ratstagung sind in Addendum 2 wiedergegeben.
6. Der Rat<sup>3</sup> wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 26/21 zu billigen.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>2</sup> Dok. 9507/21.

<sup>3</sup> Dänemark und Irland beteiligen sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.